

Prozessbeschreibung: Erbringung der Dienstleistungen

1. Prozessfestlegungen

1.1. Prozessinhalte

Diese Prozessbeschreibung regelt insbesondere die Erbringung aller Dienstleistungen, die Rauchfangkehrerbetriebe laut Stmk. Baugesetz 1995, Steiermärkischer Kehrordnung (in Folge Stmk. KO) sowie Stmk. Feuerungsanlagengesetz 2016 (in Folge Stmk. FAnIG.) zu erbringen haben. Sowie weitere dem Rauchfangkehrergewerbe zugrundegelegte Tätigkeiten. Das freie Gewerbe ist nicht Teil des integrierten Managementsystems und daher nicht in dieser Prozessbeschreibung geregelt.

Im Einzelnen beschreiben diese Regelungen daher folgende Dienstleistungen:

- Kehren und Überprüfen von Feuerungsanlagen (Stmk. KO §5 Z.2)
- Periodische Überprüfung von Einzelfeuerstätten (Stmk. KO §7 Z.3 lit. 3)
- Befundung und Mängelmeldung
- Überprüfung von Feuerungsanlagen nach Stmk. FAnIG. sowie Stmk. FAnIVerordnung
- Verbrennungsluftnachweise bei gasförmigen Brennstoffen gemäß ÖVGW RL GK sowie GK 62
- Verbrennungsluftnachweis bei nicht gasförmigen Brennstoffen in Anlehnung an ÖVGW RL GK 62
- Feuerbeschau lt. Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz
- Verrechnung

1.2. Begriffe

Abgasanlagen: Unter dem Sammelbegriff Abgasanlagen versteht man Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen, welche sowohl im Unter- als auch Überdruck betrieben werden.

2. Ablaufbeschreibung, Verantwortlichkeiten, Prozess-Inputs und –Outputs der Erbringung der Dienstleistungen

Ablauf	Verantwortliche			Mitgeltende
	DF	MA	Inf.	Unterlagen
<pre> graph TD A[Kalenderausdruck/Tageslisten/ Kkehrbuch] --> B[Erbringung der jeweiligen Reinigung und Überprüfungs-Arbeit oder/und Nebenleistung] B --> C[Bestätigung des Kunden im entsprechenden Formular] C --> D[Erfassung und Verarbeitung in der EDV] D --> E[Abrechnung] E --> F[Ggf. Mahnung] </pre>	RFK			Formulare s.Nähere Angaben je nach Dienstleistungsart
Büro				
	Büro			Rechnung
	Büro		RFK	Mahnung

DF = Durchführung

MA = Mitarbeit

Inf. = Information

2.1. Nähere Angaben zur Erbringung der Dienstleistungen im Allgemeinen

Wir sind angehalten, unsere Arbeiten stets sorgsam, gewissenhaft und umsichtig zu verrichten und Verschmutzungen im Bereich von Kehrstellen so gering wie möglich zu halten. Daher müssen insbesondere folgende Grundsätze beachtet werden:

- Für jede Abgasanlage sowie Feuerstätte muss je nach deren Beschaffenheit jeweils das passende Kehr-, Reinigungs- und Überprüfungsgerät verwendet werden um Beschädigungen zu vermeiden.
- auf Kundenwunsch müssen Überschuhe angezogen werden
- nicht an Mauer (Stiegenhaus, usw) anlehnen

- sorgsamer Umgang mit Werkzeug/Reinigungsgeräten (Instandhaltung)
- Fahrtstrecken zu und von den Objekten zu optimieren
- Sicherheitsausrüstung verwenden
- Gegebenenfalls Klettersicherungen lt. [Formular Checkliste Gefährdung Kehrstelle](#) überprüfen

Um sicherzustellen, dass die Arbeiten qualitativ hochwertig durchgeführt werden, unterziehen sich alle Mitarbeiter, den im Prozess Mitarbeiter und ArbeitnehmerInnenschutz geforderten, Ausbildungen.

Da viele unserer Dienstleistungen im öffentlichen Auftrag erfolgen, ist der Nachweis über die korrekte und vollständige Ausführung von hoher Bedeutung, weshalb die in den folgenden Angaben enthaltenen Regelungen über das Führen von Aufzeichnungen bzw. die Verwendung von Formularen unbedingt einzuhalten sind.

2.2. Nähere Angaben zum Kehren und Überprüfen der Feuerungsanlagen

Die Arbeiten werden im Sinne des Stmk. Baugesetzes 1995 sowie deren Verordnungen insbesondere Stmk. Kehrordnung 2018, Kkehrbuchverordnung 2003, des Stmk. Feuerungsanlagengesetzes 2016 sowie der Stmk. Feuerungsanlagenverordnung 2016 und des Berufsausbildungsplans (Bundesgesetzblatt 610/95) verwaltet und durchgeführt.

Kehrperioden:

Abgasanlage+Verbindungsstück					
1x jährlich	2x jährlich	3x jährlich	4x jährlich	5x jährlich	monatlich
sämtliche Gas	Einzelfeuerstätten mit flüssigen Brennstoffen (in der Heizperiode)	Einzelfeuerstätten mit festen Brennstoffen (in der Heizperiode)	Einzelfeuerstätten mit festen Brennstoffen (auch außerhalb der Heizperiode)	Feuerungsanlagen feste Brennstoffe bis 120 kW BJ. Vor 1.1.1995 (auch außerhalb der Heizperiode)	Feuerungsanlagen über 120 kW (fest, flüssig)
Feuerungsanlagen feste und flüssige Brennstoffe in Betrieben mit hauptberuflich beschäftigten und geprüfem Dampfkesselwärter	Feuerungsanlagen flüssige Brennstoffe bis 120 kW (auch außerhalb der Heizperiode)	Feuerungsanlagen feste Brennstoffe bis 120 kW BJ. Nach 31.12.1994 (in der Heizperiode)	Feuerungsanlagen feste Brennstoffe bis 120 kW BJ. Vor 1.1.1995 (in der Heizperiode)		Feuerungsanlagen mit festen oder flüssigen Brennstoffen in gewerblichen Betrieben, die nicht nur der Erwärmung der
Notheizungen		Einzelfeuerstätten mit flüssigen Brennstoffen (auch außerhalb der Heizperiode)	Feuerungsanlagen feste Brennstoffe bis 120 kW BJ. Nach 31.12.1994(auch außerhalb der Heizperiode)		
Im Zug der Durchführung der sicherheitsrelevanten Tätigkeit gemäß Abs. 2 ist die Abgasanlage in ihrer Gesamtheit (Sohle bis Mündung) einmal jährlich auch unter Zuhilfenahme von Hilfsgeräten optisch auf Mängel zu überprüfen.					
Feuerstätte					
1x jährlich	2x jährlich	3x jährlich	4x jährlich	5x jährlich	
Feuerungsanlagen flüssige Brennstoffe bis 120 kW (in der Heizperiode)	Feuerungsanlagen feste Brennstoffe bis 120 kW				
Einzelfeuerstätten (Überprüfung)	Feuerungsanlagen flüssige Brennstoffe bis 120 kW (auch außer der Heizperiode, ausgenommen Brennwert)				

Die Arbeiten dürfen von nachstehend angeführten Personen selbständig durchgeführt werden:

- Rauchfangkehrerlehrlinge im dritten Lehrjahr (ausschl. Arbeiten lt. Stmk. KO)
- Rauchfangkehrergesellen
- Rauchfangkehrermeister.

2.2.1. **Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen** (und Mehrraumheizungen) sind wie folgt verpflichtend zu reinigen und überprüfen:

Das Reinigen und Überprüfen dieser Feuerstätten hat unter Bedachtnahme der Angaben und Bedienungsanleitung des Herstellers zu erfolgen. Die Feuerstätten sind von Ruß und Verbrennungsrückständen aller Art zu reinigen. Die anfallenden Verbrennungsrückstände sind auszuräumen und in die vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zur Verfügung zu stellenden nicht brennbaren Behälter zu schaffen.

Diese Arbeiten sind so durchzuführen, dass keine Beschädigung an der Feuerstätte sowie deren Teile sowie möglichst keine Verunreinigung des Aufstellungsraumes entstehen. Festgestellte Mängel sowie fehlende gesetzliche Überprüfungen, sind dem Verfügungsberechtigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

2.2.2. **Einzelfeuerstätten** können auf Wunsch des Kunden von RFK-Meistern, -Gesellen und Lehrlingen im 3. Lehrjahr gereinigt werden. Der Kunde ist vor Erledigung der Arbeit ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass für diese Arbeit extra Kosten (im Ermessen des Betriebes, nach Zeitaufwand) verrechnet werden.

Einmal jährlich sind Einzelfeuerstätten gem. Stmk. KO 2018 durch den Rauchfangkehrer zu überprüfen.

Die Reinigung und Überprüfung hat, wie unter Punkt 2.2.1 angeführt zu erfolgen.

Allfällige Abweichungen zum vorhandenen Kehrstellenverzeichnis sind unverzüglich dem Büro zu melden, damit die Kehrstelle nacherfasst wird.

Die Arbeiten werden innerhalb der innerbetrieblich geregelten Arbeitszeiten von Montag bis Freitag verrichtet, im Bedarfsfall (technischen Störungen oder Kundenwunsch) auch außerhalb dieser Tage. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt unter Zuhilfenahme folgender Arbeitsgeräte:

Handwerkzeug, Kehrgerät, Ableingerät, Kesselbürsten, Staubsauger, Abgasanalysegerät und dem Fuhrpark.

Zur Sicherheit unserer Mitarbeiter werden nachfolgende Mittel zur Verfügung gestellt und müssen von den Mitarbeitern auch verwendet werden: Sicherheitsgeschirr, Sicherheitsgurte, Sicherheitsschuhe, Staubmasken, Staubschutzbrille, Arbeitshandschuhe, Arbeitsbekleidung.

Aufzeichnungen/Formulare:

Datum, Ausführender und Art der durchgeführten Arbeit gehen aus dem Kkehrbuch/-mappe, Tagesliste, Auftragsbestätigung (Reinigung Einzelfeuerstätte) bzw. den elektronischen Kkehrbüchern hervor, die Erledigung der durchgeführten Arbeiten bestätigt entweder der Kunde oder der Mitarbeiter selbst (s.u.) durch sein Kurzzeichen mit seiner Unterschrift auf dem [Kkehrblatt/der Hausliste](#), auf der [Tagesliste/Kalenderblatt](#), oder auf dem elektronischen Kkehrbuch. Zur rechtlichen Absicherung wäre immer eine Unterschrift des Kunden wünschenswert, ist dieser aber nicht anzutreffen, kann nach Vereinbarung auch eine Benachrichtigung über die durchgeführte Tätigkeit an gut sichtbarer Stelle (Heizraum-, Dachboden- Wohnungs-, Haustüre) mit Datum und Kurzzeichen des Mitarbeiters hinterlassen werden.

Die Überprüfung der Einzelfeuerstätte gem. Stmk. KO 2018 §7 z4 lit. 3 ist mit dem [Formular Feuerstättenüberprüfung](#) zu dokumentieren.

Nicht erfasste Kehrgegenstände sowie Änderungen der Nutzung von Feuerstätten sind im [Formular Aufnahmeblatt Feuerungsanlage](#) zu erfassen und vom Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber genannten Vertreter durch dessen Unterschrift bestätigen zu lassen.

Sollte der Kunde die Kehrung verhindern, werden ihm folgende Formulare ausgehändigt, die von ihm unterschrieben werden müssen:

Art des Verhalten des Kunden	Formular	Information an
Verhinderung der Kehrung vor Ort	Verhinderung der Kehrung / Post-it	Bewohner
Verhinderung der Kehrung eines ansonsten unauffälligen Kunden	Verhinderung der Kehrung M (mild)	Bewohner
Verhinderung der Kehrung eines schwierigen Kunden	Verhinderung der Kehrung S (scharf)	Bewohner
keine Reaktion auf Verhinderung der Kehrung M oder S	Formular Mängelmeldung	Hauseigentümer bzw. an Gemeinde

2.3. Nähere Angaben zur Befundung und Mängelmeldung

Die Befund- und Mängelfeststellung wird gemäß der geltenden Gesetze und Verordnungen, OIB-RL, ÖNormen, TRVBs, ÖVGW RL sowie Stand der Technik durchgeführt und mittels folgender Formulare einheitlich aufgezeichnet.

Aufzeichnungen/Formulare

Alle Felder des jeweils verwendeten [Formulars – Arbeitsunterlage Abgasanlagenabnahmebefund_Stmk](#) werden vom RFK soweit wie möglich ausgefüllt und vom Kunden mit seiner Unterschrift bestätigt. Diese Arbeitsunterlage wird im Büro durch den GF auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft und zur Befunderstellung sowie Verrechnung weitergeleitet. Der ausgefertigte Befund dient als Nachweis und wird im Original an die Behörde (nur zwingend bei Mängelfeststellung) sowie an den Kunden weitergeleitet und in Kopie in einem entsprechenden Ordner im Büro verwahrt. Als Hilfsmittel zur Erstellung der Arbeitsunterlage kann das [Formular Arbeitsunterlage zum Abgasanlagenbefund Beilage zur Aufnahme Feuerungsanlagen](#) verwendet werden.

Bei der **Befundung** werden in folgenden Fällen werden folgende Formulare verwendet:

Arbeit	Besonderheit Fang oder Kunde	Formular
Befundung Abgasanlage mit/ohne Feuerstätte	ÜA-/CE-Kennzeichnung vorhanden	Musterformular Abgasanlagenbefund
Wiederkehrende Betriebsdichtheitsprüfung nach ÖNorm B8201	Bestehende Abgasanlagen	Formular wiederkehrende BDP

Mängelmeldungen können jederzeit bei der Erbringung aller Dienstleistungen anfallen. Die Rauchfangkehrer sind dazu angehalten, Mängel, die sie erkennen, aufzunehmen, den Kunden zu informieren und dies durch dessen Unterschrift bestätigen zu lassen.

Bei der Mängelmeldung werden in folgenden Fällen folgende Formulare verwendet:

Art des Mangels bzw. Verhalten des Kunden	Formular	Information an
Einfache Mängel	Vermerk am Kehrblatt/Hausliste/...elektronisch em Kehrblatt	Hauseigentümer bzw. an Gemeinde
Schwere Mängel oder Nichtbehebung eines leichten Mangels	Musterformular Mängelmeldung	Hauseigentümer bzw. an Gemeinde

2.4. Nähere Angaben zur Überprüfung von Feuerungsanlagen nach Stmk. Feuerungsanlagengesetz

Die Überprüfung von Feuerungsanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe erfolgt nach dem Stmk. FAnIG. Der Rauchfangkehrer wurde gem. Stmk. FAnIG2016 als Überwachungsstelle eingesetzt und hat die Eintragung von Anlagendaten in die Heizungsdatenbank des Landes Steiermark sowie die Durchführung der vorgegebenen Überprüfungen zu überwachen und gegebenenfalls den Verfügungsberechtigten von überfälligen Überprüfungen zur Durchführung mittels Formular_Kunde_Fanlg_2016 aufzufordern und bei fruchtlosem Ablauf mittels Formular_Behörde_Fanlg_2016 dies der Behörde mitzuteilen.

Die Überprüfungen (erstmalig einfache, wiederkehrend einfache Überprüfung) nach Stmk. FAnIG 2016 sowie die Erstellung des Prüfprotokolles nach Stmk. FAnIV 2016 können und sollen durch den Rauchfangkehrer erfolgen, können aber auch von anderen Sachverständigen (z.B. Servicetechniker oder Installateure) durchgeführt werden, insofern diese dazu berechtigt sind.

Die Überprüfung durch Rauchfangkehrerbetrieben darf von Meistern, RFK-Gesellen qualifiziert, RFK-Gesellen und „Servicetechnikern“ durchgeführt werden, soweit diese in der Sachverständigenliste nach Stmk. FAnIG 2016 eingetragen sind. Diese Tätigkeiten sind in der Stellenbeschreibung der jeweiligen Mitarbeiter einzutragen.

Der detaillierte Ablauf für die **Erstaufnahme** bestehender und neuer Anlagen sowie der Umfang Überprüfung und der Umgang mit der Heizungsdatenbank sind im Leitfaden der Landesinnung „Ablauf Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz und Feuerungsanlagenverordnung 2016 und Bedienung der Heizungsdatenbank“ detailliert erklärt. Für spätere Prüfungen ist kein Anlagendatenblatt mehr erforderlich, da dann der Prüfberechtigte selbst die Daten in die Datenbank eingibt.

Aufzeichnungen/Formulare

Zur Dokumentation der wiederkehrenden Überprüfung nach Stmk. FAnIG 2016 ist das Prüfprotokoll lt. Stmk. FAnIV 2016, Anhang 3b zu erstellen.

Liegt bei der Feuerungsanlage kein Feuerungsanlagen-Datenblatt auf, ist diese nach Maßgabe der Stmk. FAnIV 2016, Anhang 3a, im Zuge der Überprüfung zu erstellen.

Wiederkehrende Überprüfung	Formular	Information an
FAnI	Musterformular_Prüfprotokoll_Feuerungsanlagen_Stmk	Verfügungsberechtigter / zuständige Behörde
FAnI-Datenblatt	Musterformular_Feuerungsanlagen_Datenblatt_Stmk	Verfügungsberechtigter
Aufforderung Verfügungsberechtigten – überfällige Anlage	Musterformular Kunde Fanlg 2016	Verfügungsberechtigten
Meldung an Behörde nach erfolgloser Aufforderung des Verfügungsberechtigten	Musterformular Behörde Fanlg 2016	Zuständige Behörde

Täglich werden die durchgeführten Prüfprotokollen retour gebracht und auf Vollständigkeit kontrolliert bzw. die laufenden Änderungen vorgenommen. Danach erfolgt die Weiterleitung zur Abrechnung und Verarbeitung in der EDV sowie Weiterleitung an die Heizungsdatenbank des Landes Steiermark.

Die Prüfprotokolle sind zumindest bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren.

Anlagendatenblätter von anderen Prüfberechtigungen sollten zur eigenen Absicherung mindestens bis zur nächsten fälligen Überprüfung aufbewahren.

2.5. Nähere Angaben zum Verbrennungsluftnachweis:

2.5.1. Verbrennungsluftnachweis bei raumluftabhängige Gasfeuerstätten (Bauart B)

Die Überprüfung auf Zuführung von ausreichender Verbrennungsluft für raumluftabhängige Gasfeuerstätten (Bauart B) hat unter Anwendung und Einhaltung der ÖVGW Richtlinie GK-Rechenverfahren bzw. GK 62-Messverfahren für Verbrennungsluftzuführung in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Wird beim Messverfahren keine ausreichende Verbrennungszuluft nachgewiesen, so ist die Anlage zu sperren. Diese Sperre darf nur von einem RFK-Meister durchgeführt werden, ein solcher ist daher gegebenenfalls hinzuzuziehen. Der RFK-Meister soll in diesem Fall dem Verfügungsberechtigtem sowie den ausführenden Unternehmen beratend, mit Lösungsmöglichkeiten, unterstützen.

Der Verfügungsberechtigte sowie das GUV sind unverzüglich und nachweislich mittels [Musterformular GK_Luftbedarf_Rech](#) bzw. [Musterformular_GK 62_Differenzdruck](#) oder [Musterformular_GK 62_LZ_Messung](#) zu verständigen.

Aufzeichnungen/Formulare

Alle Daten gem. ÖVGW Richtlinie GK bzw. GK 62 sind im [Musterformular GK_Luftbedarf_Rech](#) bzw. [Musterformular_GK 62_Differenzdruck](#) oder [Musterformular_GK 62_LZ_Messung](#) zu erfassen und ggf. mit Fotos zu dokumentieren. Diese entsprechen dem im Anhang der ÖVGW Richtlinie GK sowie GK 62 angeführten Formularen.

Dieses Prüfprotokoll ist dem Auftraggeber sowie dem GUV mit Hinweis zum Ergebnis der rechnerischen sowie messtechnischen Überprüfung der Verbrennungsluftzuführung sowie allfällig erforderliche Maßnahmen zu übermitteln.

2.5.2. Verbrennungsluftnachweis bei raumluftabhängige Feuerstätten für feste bzw. flüssige Brennstoffe:

Der Nachweis über das ausreichende Nachströmung von Verbrennungsluft für feste bzw. flüssige Brennstoffe kann in Anlehnung an die ÖVGW-Richtlinie GK 62 – mit der Differenzdruckmessung durchgeführt werden. Hier kann die vereinfachte Messung, also ohne geregelt Absaugsystem, mit in Betrieb genommenen Feuerstätten, angewandt werden.

Wird beim Messverfahren keine ausreichende Verbrennungszuluft nachgewiesen, so ist der Verfügungsberechtigte unverzüglich darüber aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass die Feuerstätte unter diesen Umständen nicht gefahrlos betrieben werden kann.

Der RFK-Meister soll in diesem Fall dem Verfügungsberechtigtem sowie den ausführenden Unternehmen beratend, mit Lösungsmöglichkeiten, unterstützen.

Aufzeichnungen/Formulare

Alle Daten und Gegebenheiten der zu überprüfenden Anlage sind zu erfassen und ggf. mit Fotos zu dokumentieren. Das Ergebnis ist in Form von Befund- und Gutachten ist dem Auftraggeber bzw. Eigentümer/Verfügungsberechtigtem mit allfällig erforderliche Maßnahmen zu übermitteln.

Die in Punkt 2.5.1. sowie 2.5.2. angeführten Arbeiten können von RFK-Meister sowie RFK-Geselle qualifiziert (sofern in dessen Stellenbeschreibung verankert) durchgeführt werden.

2.6. Feuerbeschau lt. Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

Zur Durchführung der Feuerbeschau kann die Baubehörde den zuständigen Rauchfangkehrermeister als Sachverständigen bestellen. Der Rauchfangkehrer soll der Baubehörde bei der Erstellung der Liste über die besonders Brandgefährdeten Objekte behilflich sein und sich auf jeden Fall als Sachverständiger nach Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz zur Verfügung stellen.

Die Feuerbeschau darf nur vom RFK-Meister lt. Stellenbeschreibung durchgeführt werden.

3. Prüfungen

3.1. Kontrolle der Kherbücher, -mappen, -listen

Beim Austragen der Kherbücher wird kontrolliert, ob alle Kunden auf den Kherbüchern/Hauslisten/elektronischen Kherbuch unterschrieben haben, bzw. das Kurzzeichen des durchführenden Mitarbeiters eingetragen ist. Bei fehlender Unterschrift bzw. Kurzzeichen wird das betreffende Objekt in der EDV auf den Status „offene Änderung“ mit dem Vermerk noch nicht gekehrt gestellt und dem jeweiligen Mitarbeiter das Kherblatt nochmals zur Erledigung mitgegeben bzw. wird versucht, mit dem Kunden telefonisch ein neuer Termin zu vereinbaren. Nach erbrachter Leistung wird das Kherblatt wieder in das jeweilige Buch abgelegt bzw. ein Eintrag als erledigt im elektronischen Kherbuch durchgeführt.

3.2. Kontrolle der Nebentätigkeiten

Die Kontrolle der Nebentätigkeiten erfolgt durch die Kontrolle und Freigabe der Berichte durch die GF.